
Wien, im August 2016

Sonder-Newsletter
des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
zum Thema

UNIQA-Courtage nachtrag / GMSG

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

der Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten hat zum Thema „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz / GMSG“ und den daraus für die Versicherungswirtschaft und die österreichischen Versicherungsmakler resultierenden Rechtsfolgen gemeinsam mit dem Österreichischen Versicherungsverband (VVO) eine akkordierte (unverbindliche) Rechtsansicht ausgearbeitet und diese veröffentlicht (*siehe Anlage*). Diese Information wurde Ihnen seitens Ihrer regionalen Wirtschaftskammer-Fachgruppe (via Newsletter oder dgl.) zur Verfügung gestellt.

Die gemeinsame Rechtsansicht des Fachverbandes und des VVO geht hinsichtlich der den Versicherungsmakler infolge des GMSG treffenden Pflichten davon aus, dass der Versicherungsmakler - auch unter Zugrundelegung der Regelungen des Maklergesetzes - lediglich die Verpflichtung hat, den Kunden darauf hinzuweisen, dass er die von Versicherer gestellten GMSG-relevanten Fragen zutreffend zu beantworten hat und dass diese Informationen vom Makler an den VR weiterzuleiten ist. Weitergehende Maklerpflichten, insbesondere dahingehend, dass der Makler auch für die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen durch den Kunden verantwortlich sei, sehen der Fachverband und der VVO nicht (siehe im Detail die gemeinsame Erklärung des Fachverbandes und des VVO vom Mai 2016).

In den vergangenen Tagen wurde seitens der UNIQA an viele österreichische Versicherungsmakler ein Schreiben mit dem Titel „Courtage nachtrag“ versendet. In diesem teilt die UNIQA offenkundig die zwischen dem Fachverband und dem VVO akkordierte Rechtsansicht nicht, sondern will dem Versicherungsmakler zusätzlichen Pflichten auferlegen. Insbesondere die Formulierung im UNIQA-Dokument "[...] dafür Sorge zu tragen, dass der Versiche-

rungsnehmer alle Fragen der Versicherung im Zusammenhang mit dem GMSG wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und vom Versicherungsnehmer die dazu erforderlichen Informationen entsprechend den Vorgaben der Versicherung einzuholen" würde bedeuten, dass der Versicherungsmakler sich verpflichtet, die vollständigen und wahrheitsgemäßen Informationen beim Kunden aktiv einzuholen; dies würde in weiterer Folge bedeuten, dass der Makler letztlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der VN-Angaben auch zu verantworten hätte. Die Ansicht der UNIQA hinsichtlich der Pflichten des Maklers geht somit deutlich über die Rechtsansicht des Fachverbandes und des VVO hinaus.

Wir haben zwischenzeitig sowohl mit der UNIQA als auch mit dem VVO Kontakt aufgenommen, um auf eine einheitliche Handhabung (im Sinne der zwischen VVO und uns akkordierten Rechtsansicht) hinzuwirken. Auch der VVO hat mittlerweile die UNIQA kontaktiert und dabei angeregt, die gemeinsame VVO-Fachverbands-Rechtsansicht zu übernehmen. Derzeit können wir leider aber keine Garantie dafür abgeben, dass es diesbezüglich tatsächlich zu einem Konsens mit der UNIQA kommen wird.

Der Fachverband kann und will keine verbindliche Empfehlung dahingehend abgeben, den UNIQA-Courtagenachtrag zu akzeptieren oder diesem zu widersprechen. Gleichzeitig möchten wir nochmals betonen, dass wir und der VVO (siehe gemeinsame Erklärung vom Mai 2016) die UNIQA-Meinung nicht teilen, wonach den Makler derart umfangreiche Verpflichtungen aus dem GMSG treffen. Es obliegt jeden Versicherungsmakler, selbst die Entscheidung darüber zu treffen, den gegenständlichen Courtagenachtrag anzunehmen; sollten Sie dem Courtagenachtrag jedoch widersprechen wollen, beachten Sie bitte allfällig von der UNIQA gesetzte Widerspruchsfristen.



Akad. Vkm. Gunther Riedlsperger
Bundesobmann



KommR Rudolf Mittendorfer
Fachverbandsobmann-Stellvertreter



Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann-Stellvertreter & Leiter
AK für Europäische Angelegenheiten



Dr. Klaus Koban
Arbeitskreisleiter AK Recht